

Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Bodengreifer müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen oder auf andere Weise unwirksam gemacht werden. Der Betrieb von Reifen unterschiedlicher Bauart ist grundsätzlich nur achsweise zulässig.

(2) Felgen mit Verschlüßringen müssen mit Verschlüßring-sicherungen versehen sein, die ein selbsttätiges Abspringen der Verschlüßringe verhindern.

(3) Die Räder der Fahrzeuge müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhaltes bestimmt wird. Luftreifen an Fahrzeugen müssen am gesamten Umfang und auf der gesamten Breite der Lauffläche mit Profilrillen versehen sein. Die Profiltiefe muß an jeder Stelle der Lauffläche mindestens 1 mm betragen.

(4) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeiten bis zu 25 km/h Gummireifen (Elastikreifen) zulässig. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachsen, jedoch nur mit Höchstgeschwindigkeiten bis 16 km/h.

(5) Gleitschutzeinrichtungen müssen mindestens auf den äußeren Rädern einer Achse montiert werden.

§ 9

Schmutzfänger

(1) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h sowie deren Anhänger müssen mit Schmutzfängern oder Radeinbauten ausgerüstet sein. Ausgenommen davon sind die gelenkten Achsen bei Anhängern.

(2) Schmutzfänger oder Radeinbauten müssen so angebracht oder beschaffen sein, daß bei zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeugs der Spritzwinkel an der Hinterachse 15° nicht überschreitet.

(3) Schmutzfänger müssen mindestens die gesamte Reifenbreite abdecken.

§ 10

Lenkanlage

(1) Die Bauart der Lenkanlage und die Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtmasse und Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs so zu bestimmen, daß ein leichtes und sicheres Lenken möglich ist. Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine Kräfte auslösen, die das sichere Lenken stärker beeinträchtigen, als dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar ist.

(2) Die Verbindung der Lenkungsteile darf sich durch Abnutzung nicht selbsttätig lösen. Verbindungsteile der Lenkanlage, die sich selbständig lösen können, sind auf geeignete Weise zu sichern. Ausgebauter Sicherungsteile dürfen nicht wieder verwendet werden.

(3) Bei Verwendung von Lenkhilfen (Hilfskraft- oder Fremdkraft-Lenkanlagen) muß die Lenkbarkeit des Fahrzeugs auch bei Ausfall der Lenkhilfe gewährleistet sein.

(4) Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen dürfen nur von dazu zugelassenen Schweißbetrieben nach bestätigten Technologien vorgenommen werden. Die geschweißten bzw. regenerierten Lenkungsteile sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 11

Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Betätigungseinrichtungen, von denen jede auch dann betätigt werden kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Be-

tätigungseinrichtungen müssen durch getrennte Übertragungseinrichtungen auf verschiedene Bremsflächen wirken. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsfläche muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung) von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstelleinrichtung haben. Die Bremsanlagen müssen folgende Funktionen erfüllen:

- Betriebsbremsung
- Hilfsbremsung
- Faststadbremung.

Die Betätigungseinrichtungen der Bremsanlagen müssen vom Fahrersitz aus leicht erreichbar sein.

(2) Krafträder müssen mit zwei voneinander unabhängigen Betriebsbremsanlagen, die voneinander unabhängige Betätigungseinrichtungen haben, ausgerüstet sein. Eine Anlage muß auf das Vorderrad und die andere mindestens auf das Hinterrad wirken. Eine Hilfsbremsanlage und eine Feststellbremsanlage sind nicht erforderlich.

(3) Personenkraftwagen und Nutzkraftfahrzeuge müssen mit einer Betriebs-, Hilfs- und Feststellbremsanlage ausgerüstet sein. Die Feststellbremsanlage muß so beschaffen sein, daß die bremsenden Teile durch eine Einrichtung mit rein mechanischer Wirkung in Bremsstellung gehalten werden. Haben die Betriebsbremsanlage und die Hilfsbremsanlage eine gemeinsame Betätigungseinrichtung, so muß die Feststellbremsanlage so beschaffen sein, daß sie vom Fahrzeugführer während der Fahrt betätigt werden kann. Bei Störungen der Betriebsbremsanlage muß es mit der Hilfsbremsanlage oder mit dem nicht von der Störung betroffenen Teil der Betriebsbremsanlage möglich sein, das Fahrzeug unter den für die Hilfsbremsung geltenden Bedingungen anzuhalten. Dieses gilt auch für Züge bei Störungen der Anhängerbremsanlage. Die Verbindungen von Druckluftbremsanlagen zum Anhänger müssen nach der Zwei- oder Mehrleitungsbauart ausgeführt sein.

(4) Anhänger (auch Sattelaufleger) über 750 kg Gesamtmasse, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, müssen eine Betriebsbremsanlage besitzen, die durch die Betätigungseinrichtung der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeugs mit betätigt wird. Dies gilt nicht für Anhänger mit Auflaufbremsen. Bei druckluftgebremsten Anhängern muß bei Betätigung der Feststellbremsanlage des Zugfahrzeugs auch die Betriebsbremsanlage des Anhängers mit betätigt werden können. Der Fahrzeugführer muß ständig in der Lage sein, sich darüber zu vergewissern, daß die Wirkung der Feststellbremse des Lastzuges ausreichend ist. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstelleinrichtung haben. Die Feststellbremse muß auch dann gewährleistet sein, wenn der Anhänger vom Zugfahrzeug getrennt ist. Die Feststellbremsanlage muß von einer Person seitlich neben oder hinter dem Fahrzeug betätigt werden können. Die Verbindungen von Druckluftbremsanlagen des Anhängers zum Zugfahrzeug müssen nach der Zwei- oder Mehrleitungsbauart ausgeführt sein. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen sein, daß beim Abreißen oder bei Undichtheit der Verbindungseinrichtung zum Zugfahrzeug während der Fahrt der Anhänger selbsttätig gebremst wird. Auf lauf bremsanlagen sind für Anhänger (außer Sattelaufleger) zulässig, wenn deren Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigt. An einachsigen Anhängern mit weniger als 750 kg Gesamtmasse ist keine eigene Bremsanlage erforderlich, wenn vom ziehenden Fahrzeug mit vollbeladenem Anhänger die vorgeschriebenen Bremswirkungen erreicht werden, beim Bremsen keines der Fahrzeuge seine Fahrspur verläßt und die Bestimmungen des § 12 eingehalten werden.

(5) Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen, außer Fahrersitz, und mit einer Gesamtmasse